



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 14

Erscheint nach Bedarf

27. Mai 2024

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2024

Nr. 2 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der bestehenden Deponie Buchdorf auf der Flurnummer 1204 Gemarkung Buchdorf nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG - Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Nr. 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **808.200,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **349.900,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **269.800,-- €** festgesetzt.

Aus den Vorjahren bestehen fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 232.300 €. Für das Haushaltsjahr ist darüber hinaus eine weitere Kreditermächtigung in Höhe von 48.300 € erforderlich. **Für 2024 ist eine Inanspruchnahme von 280.600 € geplant.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **577.862,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf **213** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.712,97 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 48.300,- € mit Schreiben vom 13.05.2024, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2 erteilt.

Weiter weist das Landratsamt Donau-Ries darauf hin, dass die Kreditemächtigungen aus dem Vorjahr und Vorvorjahr weiterhin gültig sind, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen wurden.

III.

Gemäß Art. 9 Abs.1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Deiningen, 86738 Deiningen, Alerheimer Straße 4 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Deiningen, den 27. Mai 2024

Schulverband Deiningen

Rehklau

Schulverbandsvorsitzender

Nr. 2

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der bestehenden Deponie Buchdorf auf der Flurnummer 1204 Gemarkung Buchdorf nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Buchdorf betreibt auf den Flurstücken 1192 (TF), 1193 (TF), 1194, 1205 und 1206 der Gemarkung Buchdorf eine Deponie der Deponieklasse 0 (DK 0). DK 0-Deponien, sogenannte Inertabfalldeponien, stellen die niedrigste Deponieklasse dar. Auf ihr werden nur unbelastete bzw. gering schadstoffhaltige Abfälle abgelagert.

Die Gemeinde Buchdorf hat beim Landratsamt Donau-Ries die Erweiterung der Deponie Buchdorf auf Flurstück 1204 der Gemarkung Buchdorf als DK 0 Deponie beantragt, nachdem die bisherigen Flächen bereits verfüllt sind. Das Ablagerungsvolumen der Erweiterung beläuft sich auf ca. 200.000m³. Im Einzelnen sollen folgende Chargen eingebaut werden:

- ca. 7.000 m³ Kiesfilter
- ca. 170.000 m³ Deponat
- ca. 23.000 m³ Rekultivierungsboden

Die von der Gemeinde Buchdorf beantragte Erweiterungsmaßnahme bedarf der Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen des hierfür durchzuführenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG i. V. m. der Deponieverordnung (DepV) geprüft.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Genehmigung ist das Landratsamt Donau-Ries.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende:

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Altmühltal“. Die Deponieerweiterung ragt an der nördlichen Grenze in die als LSG-00565.01 ausgewiesene Schutzzone im „Naturpark Altmühltal“ (s. Abb. 3). Das geplante Sickerwasserrückhaltebecken liegt somit im Randbereich dieses Landschaftsschutzgebietes. Durch die geplante Eingrünung südwestlich des Sickerwasserrückhaltebeckens wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Das Biotop Nr. 7231-1061-010 (Kugelbach und Kalkofenbach mit Auwald und Begleitgehölzen zwischen Buchdorf und Baierfeld) liegt nordöstlich außerhalb des Planungsgebietes. Weitere Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind am Plangebiet nicht vorhanden. Bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Eingriff in potentielle Lebensstätten (Bauzeitenbeschränkungen bei der Erweiterung und Erhalt von Teilflächen) und der Entstehung von Ersatzhabitaten bei der Rekultivierung der bestehenden DK0-Deponie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Für die Erweiterung der Deponie wird eine als Grünland genutzte landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Die Zufahrt erfolgt wie bisher von Südosten und über die bestehende Zufahrt.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation und aus Sicht des Naturschutzes mittel- und langfristig durch die durchzuführenden Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen sogar von einer Aufwertung des Gebietes auszugehen.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Donauwörth, 24.05.2024
Landratsamt Donau-Ries

gez.
Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 22.05.2024, Az. (400 – 6024) 2023/1351, folgende Baugenehmigung Neubau eines Lebensmittelmarktes mit Getränkemarktes, Bäckerei/Cafe´ und Gestaltung der Außenanlagen auf dem Grundstück Flurnr. 319 der Gemarkung Marxheim erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v.

Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Ostertag
Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**